



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE96 2505 0180 0009 0360 36
BIC SPKH33HAN

Handball - Verband Niedersachsen e.V.		
EINGEGANGEN		
14. Mai 2018		

Werner Beie – Leconskamp 73 – 49191 Belm

SG HC Bremen/Hastedt
Herrn
Ulrich Kasch
Hastedter Osterdeich 225

28207 Bremen

Werner Beie
Vorsitzender Verbandssportgericht
Leconskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnnet.de

49191 Belm, 11.05.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2017/20

Sportgerichtsverfahren gegen Mark Franke, SG HC Bremen/Hastedt

Für die SG HC Bremen/Hastedt, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der Beschluss über die Auslagenfestsetzung beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen

Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Antragsverfahren des Handball-Verband Niedersachsen e.V. gegen Sportkameraden Mark Franke, SG HC Bremen/Hastedt werden die Auslagen, die vom Sportkameraden Franke unter Vereinshaftung zu tragen sind, auf

90,65 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	10,65 €
3. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 11.05.2018



Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf Antrag des Präsidiums HVN vom 07.11.2017 auf Bestrafung des
Abteilungsleiters der SG Bremen/Hastedt, Mark Franke, hat das
Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung –
durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Helmut Masemann, Achim
Jan Bröcker, Georgsmarienhütte
als Beisitzer

mit Urteil vom 06.05.2018 für Recht erkannt:

1. Der Sportkamerad Mark Franke, SG HC Bremen/Hastedt wird mit einer Sperre von 3 Monaten bestraft. Außerdem wird er – unter Vereinshaftung- mit einer Geldstrafe von € 100 belegt.
2. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Sportkamerad Franke unter Vereinshaftung. Über die Kostenentscheidung ergeht ein gesonderter Beschluss.

Sachverhalt:

I.

Am 23.09.2017 hat der Abteilungsleiter der HC Bremen/Hastedt, Mark Franke, einen Antrag auf Erstspielberechtigung für den Spieler Ruben Alexander Hantke, geb. 24.06.2010 gestellt.

Der Spieler Hantke verfügte bereits über eine Spielberechtigung bei der SG Findorff zum 26.08.2017.

Ausweislich des Antragsformulars ist lediglich der Vorname Ruben aufgeführt. Der Spieler hat den Antrag auch nur mit Ruben unterschrieben. Ein zweiter Vorname Alexander ist auf dem Antrag nicht aufgeführt. Bei Eingabe der richtigen Daten in das Pass-Online-System wird der Spieler bzw. Spieler mit dem gleichlautenden Namen vorgeschlagen, so dass hier bereits zu erkennen war, dass eine Spielberechtigung schon vorgelegten hat.

Außerdem wurde vom Sportkameraden Franke für den Spieler Hantke, Louis, geb. 20.07.2008 am 23.09.2017 ein Vereinswechsel beantragt, ohne dass der bisherige Spielausweis, versehen mit dem Abmeldedatum, bei der SG vorlag. Der Spieler Louis Hantke war seit dem 16.03.2016 für die SG Findorff spielberechtigt.

II.

Am 26.09.2017 hat die Passstelle des HVN den Sportkameraden Franke auf diesen Tatbestand hingewiesen und um Aufklärung gebeten.

Am 29.09.2017 nahm der Sportkamerad Franke zu den Vorgängen Stellung.

Zunächst verwies er auf § 12/I SpO wonach für diese Altersklassen keine Spielberechtigung erforderlich ist. Er führte weiter aus: „Vor der Saison habe ich den

Antrag für Louis von unserer Trainerin erhalten. Als ich gesehen habe das bereits eine Spielberechtigung für diesen Spieler bei der SG Findorff besteht, habe ich nach dem alten Pass gefragt. Hierauf wurde mitgeteilt, dass die Mutter von Louis den besorgt, ich aber schon den Pass beantragen könnte. Daraufhin habe ich den Antrag eingegeben und abgeschickt. Anschließend habe ich den Vorgang aufgrund der Arbeitsmenge leider aus den Augen verloren. Als ich nun nach deiner Mail nochmals nach dem Pass gefragt habe, habe ich erfahren das es sich bei der damaligen Aussage um ein Missverständnis handelte und die Mutter uns gebeten hat den Pass bei der SG Findorff anzufordern. Das rechtzeitige nachhaken ist meinerseits leider versäumt worden. Am 22.09.2017 wurde ich von unserer MJE Trainerin gebeten den Spieler Ruben Hantke Spielberechtigt zu machen da aufgrund von unglücklichen Konstellationen im Spielplan keine Mädchen aus der WJE aushelfen könnten und somit zu wenige Jungs bei dem Spiel am 24.09.2017 zu Verfügung stehen würden. Daraufhin habe ich unsere Trainerin gebeten zeitnah einen Antrag ausfüllen zu lassen, der ausgefüllte Antrag lag mir am 23.09.2017 am Abend vor. Da ich zu diesem Zeitpunkt keinen PC zu Hand hatte und aufgrund von familiären Feierlichkeiten am 24.09.2017 den Antrag schnell eingeben wollte, habe ich diesen Antrag per Handy fertiggemacht. Da der Spieler bei uns in der Maxigruppe aktiv war, der Spieler noch sehr jung ist und auf dem Antrag auch Neuantrag draufstand, bin ich nicht davon ausgegangen das hier bereits eine Spielberechtigung bei einem anderen Verein bestand. Somit habe ich es verpasst auf meinem kleinen Display des Mobiltelefons nach möglichen Übereinstimmenden Einträgen zu schauen und fälschlicherweise einen Neuantrag gewählt. Wie zu sehen, gibt es hier keinerlei Intension von ein er Erschleichung von einer Spielberechtigung zu reden zumal gem. o.g. Information aus der SpO hierfür keine Spielberechtigung notwendig ist.“

III.

Am 12.11.2017 wurde das Verbandssportgericht einberufen und am 29.03.2018 unter dem neuen Vorsitzenden fortgeführt. Der SG HC Bremen/Hastedt und dem Betroffenen wurde Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Am 16.11.2017 antwortete die SG. Nach erster Bewertung der Vorwürfe und der persönlichen Einlassung des Betroffenen wurde von der SG entschieden, den Sportkameraden Franke von allen administrativen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Passwesen zu entlasten.

Die online-Beantragung von Spielberechtigungen sei ein Vertrauensvorschuss an die Vereine und muss von diesen auch erfüllt werden. Leider sei hier aus Unachtsamkeit und Gutgläubigkeit ein Fehler seitens des Passwartes eingetreten, der so nicht hätte passieren dürfen.

Ein beabsichtigtes oder vorsätzliches Erschleichen einer Spielberechtigung kann jedoch nicht erkannt werden.

Eine weitere Stellungnahme des Sportkameraden Franke wurde nicht eingereicht.

Entscheidungsgründe:

I.

Die fehlerhafte Beantragung der Pässe wird von der SG nicht bestritten. Es ist unerheblich, ob ein Spielerpass für diese Altersklassen erforderlich ist oder nicht. Wenn ein Passantrag gestellt wird, hat er den Vorschriften für einen Passantrag zu entsprechen.

Hier wurde in zwei Fällen gegen die bestehenden Verfahrensvorschriften verstoßen. Besonders verwerflich ist das Hinzufügen eines zweiten (Alexander) Vornamens im Passantrag, der nicht von dem Jugendlichen getragen wird.

§ 13 RO/DHB bestimmt, dass wer durch die Eintragung falscher Daten eine Spielberechtigung erschleicht, mit einer Sperre von 3 bis 12 Monaten zu bestrafen

ist. § 25/I RO/DHB sieht weiterhin für diesen Tatbestand eine Geldbuße von € 25 bis € 250 vor. Der Versuch ist strafbar.

Das Verbandssportgericht hält eine Mindestsperre von 3 Monaten und einer Geldbuße von € 100 – unter Vereinshaftung – für Tat angemessen.

Die SG HC Bremen/Hastedt hat den Passwart Franke von seinen Aufgaben entbunden und die Dauer des Verfahrens rechtfertigen die Aussetzung der Sperre zur Bewährung auf die Dauer von einem Jahr, beginnend mit dem Empfang des Urteils.

III.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 3 RO/DHB/HVN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigefügt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Achim, Georgsmarienhütte, 06.05.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Helmut Masemann

gez. Unterschrift

Jan Bröcker

F.d.R.



Werner Beie

Vorsitzender VSpG HVN